**3. Teil: Das Autorennen zwischen M und A**

**Strafbarkeit des M**

**A. §§ 212 Abs. 1 StGB**

M könnte wegen Totschlag gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar sein, dadurch dass er zunächst beschleunigte, dann unvermittelt abbremste, die Beherrschung über sein Fahrzeug verlor und die F tödlich erfasste.

**I. Objektiver Tatbestand**

M hat den Tod der F äquivalent kausal herbeigeführt.

Auch die Kriterien der objektiven Zurechenbarkeit sind erfüllt. Insbesondere war der Tod der F Handelns des M vorhersehbar. Dass bei einer derartig krassen Geschwindigkeitsüberschreitung in einem Innenstadtbereich wie hier unbeteiligte Personen verletzt und getötet werden würden, lag keinesfalls außerhalb der Lebenserfahrung. Der Tod der F war nicht nur vorhersehbar, sondern auch vermeidbar und vom Schutzzweck der Norm des § 212 Abs. 1 StGB umfasst. M hat daher den Tod er F in objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt und den objektiven Tatbestand somit erfüllt.

**II. Subjektiver Tatbestand**

Fraglich könnte sein, ob M einem Tatbestandsirrtum unterlag im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB, da er die F nicht wahrgenommen hatte.

**1. Abweichung im Kausalverlauf**

Rechtsprechung und h. M. verlangen nicht, dass sich der Vorsatz des Täters auf den exakten Kausalverlauf bezieht, der objektiv stattgefunden hat. Stattdessen soll eine Abweichung im Kausalverlauf erst dann erheblich sein, wenn sie sich außer der Lebenserfahrung bewegt (Adäquanzkriterium). Es wurde bereits im objektiven Tatbestand festgestellt, dass M mit einer Tötung von unbeteiligten Personen wie der F aufgrund seines krass pflichtwidrigen Verhaltens rechnen musste. Daher lag die Abweichung im Kausalverlauf, dass die unbeteiligte F vom Kraftfahrzeug des M erfasst wurde, nicht außerhalb der Lebenserfahrung. Sie ist deshalb unbeachtlich.

**2. Parallele Wertung wie bei der aberratio ictus?**

Im vorliegenden Fall hat M sich nicht nur über den konkreten Kausalverlauf geirrt, sondern er hat die F überhaupt nicht wahrgenommen und daher auch den Todeseintritt des konkreten Menschen, der F, nicht vorhergesehen. M hat sich mit anderen Worten nicht nur über Einzelheiten des Kausalverlaufs geirrt, sondern auch über den Endpunkt, den Todeseintritt in seiner konkreten Gestalt bei F.

**a) H.M.**

Es gibt eine Konstellation, in der der Täter sich sowohl über den Kausalverlauf als auch den Tod bei einer konkreten Person irrt und in der die h.M. dies als einen beachtlichen Tatbestandsirrtum wertet. Es handelt sich um die sogenannte aberratio ictus. Dort zielt der Täter ein bestimmtes Tatopfer an und trifft entgegen seiner Erwartung ein anderes Tatopfer.

Hier hat der M zwar kein anderes Tatopfer ins Auge gefasst. Aber er hat die F nicht wahrgenommen und also ihren Tod auch nicht erwartet. Nach der Wertung der h.M. zur aberratio ictus müsste seine Fehlverstellung erst recht als beachtlich eingestuft werden, wenn schon die kriminellere Einstellung des einer aberratio ictus unterliegenden Täters als beachtlich betrachtet wird.

**b) Mindermeinung Puppe, Herzberg**

Die Mindermeinung von Puppe und Herzberg gelangt von dem Vorsatzkriterium dieser Autoren aus konsequent zu einer Unbeachtlichkeit der aberratio ictus. Nach Puppe muss der Täter lediglich eine Vorsatzgefahr geschaffen und erkannt haben. Nach Herzberg muss er eine unabgeschirmte Gefahr erkannt haben. Beides ist hier der Fall. Der M hat extrem gefährlich gehandelt. Über die Indizien für eine Vorsatzgefahr bzw. eine unabgeschirmte Geffahr hat er sich nicht geirrt. Folglich ist er nach dieser Ansicht keinem beachtlichen Irrtum erlegen.

**c) Vergleichbarkeit mit der Konstellation der aberratio ictus problematisch**

Allerdings hat die Rechtsprechung und h.M. in neuerer Zeit immer mehr den Ausnahmecharakter der aberratio ictus betont. In Fallkonstellationen, in denen ein Hintermann einen Vordermann anstiftet und der Vordermann einem error in persona unterliegt (Rose-Rosahl-Konstellation), hat der BGH z. B. das Vorhersehbarkeitskriterium in den Vordergrund gerückt. Der Irrtum des Vordermannes solle unbeachtlich sein, solange die Verwechslung des Opfers durch den Angestifteten innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren liegt.[[1]](#footnote-1)

Wenn die aberratio ictus als eng begrenzte Ausnahme behandelt wird, kann von eine Übertragbarkeit auf den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Wird der vorliegende Fall nach denselben Kriterien wie die Rechtsprechung im Anschluss an den Hoferbenfall behandelt, so ist die vorliegende Fehlvorstellung des M ebenso wie sonstige bloße Abweichungen über den Kausalverlauf zu beurteilen. Sie ist unbeachtlich, da sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren bewegt.

***Anm.:*** *Die gegenteilige Ansicht ist bei entsprechender Begründung gut vertretbar.*

**3. Kriterien des dolus eventualis erfüllt?**

Seit dem Lederriemenfall ist für den BGH erforderlich, dass der bedingt vorsätzlich handelnde Täter den tatbestandlichen Erfolgseintritt für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt (im Sinne eines Sich-damit-Abfindens).

Im vorliegenden Fall hat der M jedenfalls die Möglichkeit eines Erfolgseintritts erkannt. Aus der extremen Gefährlichkeit seines Verhaltens kann außerdem geschlossen werden, dass er sich auch mit einem solchen Erfolgseintritt abgefunden hat. Er wusste, dass er bei einer derart hohen Geschwindigkeit mitten in einer Innenstadtzone eine sich ergebende Gefahrensituation unmöglich beherrschen konnte. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass M in seinen Erkenntnismöglichkeiten abnorm eingeschränkt war, so dass er Risiken nicht richtig einschätzen konnte. Insofern muss er sich auch mit dem tatbestandlichen Erfolg abgefunden haben.

Ein bloßes Hoffen, der Erfolg möge nicht eintreten, vermag den Vorsatz nicht auszuschließen. Selbst der Hemmschwellengedanke von der AIDS-Rechtsprechung des BGH[[2]](#footnote-2) kann dem M nicht derart zugutegehalten werden, dass sein Vorsatz ausgeschlossen wäre. Sein extrem gefährliches Verhalten zeigt in Abwesenheit anderer geistiger Behinderungen, dass er jedes Maß für die Achtung von Leib und Leben anderer verloren hatte und insofern die Hemmschwelle auch für Tötungen anderer Menschen überwunden hatte. Zudem hat der BGH betont, dass die Bedeutung des Hemmschwellengedankens bei bedingtem sich in einem Hinweis auf die Bedeutung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO) bezüglich der Überzeugungsbildung vom Vorliegen eines (wenigstens) bedingten Tötungsvorsatzes erschöpfe. Der BGH habe immer wieder hervorgehoben, dass durch den Aspekt der „Hemmschwelle“ die Wertung der hohen und offensichtlichen Lebensgefährlichkeit von Gewalthandlungen als ein gewichtiges, auf Tötungsvorsatz hinweisendes Beweisanzeichen nicht in Frage gestellt oder auch nur relativiert werden solle.[[3]](#footnote-3)

Allerdings wäre F in dem Zeitpunkt bereits nicht mehr zu retten gewesen, in dem M sie frühestens hätte wahrnehmen können. Das Verhalten in der konkreten Situation konnte also nicht für den Tötungsvorwurf entscheidend sein, sondern allenfalls noch einen dolus subsequens begründen.

Für den Vorwurf der vorsätzlichen Tötung ist vielmehr auf einen Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Täter den Erfolgseintritt noch durch pflichtgemäßes Verhalten abwenden konnte. Das war hier der Fall im Zeitpunkt der Beschleunigung auf eine Geschwindigkeit, die ihm die Beherrschung über das Fahrzeug nahm. Auch in diesem Zeitpunkt war sein Verhalten bedingt vorsätzlich. Er muss aufgrund der extremen Gefährlichkeit die Möglichkeit erkannt haben, einen anderen Menschen zu töten. Er hat dennoch sein Vorhaben fortgesetzt. Daher hatte bedingten Vorsatz, eine Person zu töten. Die F erfüllt die Kriterien einer solchen, von Ms Vorsatz erfassten Person. Der subjektive Tatbestand ist daher ebenfalls erfüllt.

***Anm.:*** *Die gegenteilige Ansicht ist bei entsprechender Begründung vertretbar.*

**III. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Anhaltspunkte dafür, dass Rechtswidrigkeit oder Schuld ausgeschlossen sein könnten, fehlen.

**IV. Ergebnis**

M hat sich durch sein Beschleunigen in der Innenstadt wegen Totschlags strafbar gemacht.

**B. § 211 StGB**

M konnte sogar ein Mord vorwerfbar sein.

**I. Niedrige Beweggründe**

M hat sich rücksichtslos um des eigenen Imponiergehabes und Spaßes willen über Leib und Leben anderer Menschen hinweggesetzt. Das ist ein Verhalten, das nicht nur verwerflich ist, sondern sittlich auf tiefster Stufe steht und als besonders verachtenswert erscheint im Sinne der Rechtsprechung zum Mordmerkmal eines (sonstigen) niedrigen Beweggrunds. Der M hat dieses Mordmerkmal daher erfüllt.

**II. Mit gemeingefährlichen Mitteln**

Die konkrete Benutzung des Kraftfahrzeugs für ein Rennen in einer Innenstadt bedeutete auch den Einsatz eines gemeingefährlichen Mittels, d. h. eines Mittels, dessen Wirkung auf Leib oder Leben einer Mehrzahl anderer Menschen der Täter nach den konkreten Umständen nicht in der Hand hatte.[[4]](#footnote-4)

Der Vorsatz hinsichtlich gemeingefährlicher Mittel ist jedoch fraglich. Es ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht, ob M sich über die Gefährdung einer Mehrzahl von Menschen über bestimmte Unfallopfer hinaus Gedanken gemacht hat. Wenn allerdings die Tötungen von Menschen soweit als vom Vorstellungsbild des Täters erfasst betrachtet werden, als sie sich innerhalb der Lebenserfahrung bewegen (unbeachtliche Abweichung zwischen vorgestelltem und realem Kausalverlauf), dann muss dem M auch subjektiv die Möglichkeit zugerechnet werden, dass er mit dem Auto mehrere Opfer erfasste.

***Anm.:*** *Die gegenteilige Ansicht ist gut vertretbar. Der BGH hat z. B. Mord mit gemeingefährlichen Mitteln wegen fehlenden Vorsatzes abgelehnt, weil nicht klar sei, ob der Täter sich über die mit einem „Primäraufprall“ hinausgehenden Gefahren Gedanken gemacht hat, BGH NJW 2020, 2900, 2905 Rn. 48-51.*

*Indessen wird diese Argumentation nicht der großzügigen Bejahung von Vorsatz bei abweichenden Kausalverläufen durch den BGH gerecht.*

**III. Ergebnis**

M hat sich durch sein Beschleunigen wegen Mordes gemäß § 211 StGB aufgrund niedriger Beweggründe und der Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels strafbar gemacht.

**B. Veranstaltung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen, § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, (Abs. 4), Abs. 5, 18 StGB [davon abgesehen, dass die Norm erst seit 2017 existiert. Der Sachverhalt müsste angepasst werden. Zurzeit spielt er noch im Jahr 2015. Da war die Norm noch nicht existent.]**

M hat an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilgenommen. Bei der Durchführung des Rennens kam F zu Tode. Diese Schädigung setzt notwendig eine konkrete Lebensgefahr als Durchgangsstadium voraus. Diese Gefahr ist durch die Durchführung des Rennens verursacht worden und dem M auch objektiv zurechenbar.

**Anm.:** Bitte beachten: Es ist möglich, den Zurechnungszusammenhang zwischen Durchführung des Rennens und Herbeiführung des Todes/der konkreten Todesgefahr für F im Sinne des § 315d StGB zu bejahen, aber gleichzeitig den Zurechnungszusammenhang zwischen falschem Überholen (falls man es bejaht) und konkreter Todesgefahr für die F im Sinne des § 315c StGB verneinen, s. unten. Das kann deswegen der Fall sein, weil die Eigenschaft von Ms Verhalten, die Teilnahme an einem Rennen mit hoher Geschwindigkeit zu sein, durchaus nahelegen kann, dass auch unbeteiligte Fußgänger durch von der Straße abkommende, am Rennen beteiligte Kraftfahrzeuge getötet werden. Dennoch kann für dasselbe Verhalten der Zurechnungszusammenhang im Sinne des § 315c StGB fehlen, da das Verhalten in seiner Eigenschaft, ein falsches Überholen zu sein, in erster Linie den überholten Verkehr gefährdet. Diese Eigenschaft seines Verhaltens schafft aber kaum eine erhöhte Gefahr für unbeteiligte Fußgänger, durch Abbremsen, Überschlagen und vom Wegabkommen des Kraftfahrzeugs getroffen zu werden (mit entsprechender Begründung ist auch das Gegenteil vertretbar).

M hat das Rennen vorsätzlich durchgeführt und die Gefahr jedenfalls fahrlässig (wenn nicht sogar bedingt vorsätzlich) verursacht.

Erfolgsqualifikation, § 315d Abs. 5 StGB: Wenn bei M eine vorsätzliche Herbeiführung der Gefahr bejaht wird (Abs. 5 verweist auf Abs. 2!), dann kommt bereits die Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 5 StGB in Betracht. Es reicht dann, wenn die Todesfolge fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 18 StGB).

**Anm.:** Bei entsprechender Begründung sind hier alle möglichen Schattierungen vertretbar. Es kommt für die Bewertung einzig und allein darauf an, Sensibilität für die Problematik zu zeigen und konsequent zu argumentieren.

**C. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

M könnte sich, indem er nach einem abrupten Bremsvorgang ins Schleudern geriet, sodass der Wagen sich überschlug und von der Fahrbahn abkam, wo er mit der F kollidierte, wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr strafbar gemacht haben.

**I. Tatbestandsmäßigkeit**

Den Tatbestand des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB verwirklicht, wer die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff wie die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten vornimmt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Vorausgesetzt ist dafür ein verkehrsfremder Eingriff. Dieser kann nach st. Rspr. zwar auch als „Inneneingriff“ aus dem fließenden Verkehr erfolgen, wenn dabei ein Verkehrsteilnehmer einen Verkehrsvorgang pervertiert, indem der Täter sein Fahrzeug z.B. als Waffe oder Schadenswerkzeug missbraucht (BGHSt 41, 239; Fischer, a.a.O., § 315b Rn. 9). Seit BGHSt 48, 233 (237 f.) muss bei Vorgängen im fließenden Verkehr hinzukommen, dass der Missbrauch des Fahrzeugs mit *zumindest bedingtem Verletzungserfolgsvorsatz* erfolgt (näher hierzu Rengier, Strafrecht BT II, 13. Aufl., § 45 Rn. 26 ff.; Fischer, a.a.O., § 315b Rn. 9a ff.). Daran fehlt es hier: Ein Tötungs-, Körperverletzungs- oder sonstiger Verletzungserfolgsvorsatz des M ist nicht gegeben, zumal sich auf der Straße kein sonstiger Verkehr befunden hat.

**II. Ergebnis**

M ist nicht strafbar wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr.

**D. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB**

M könnte sich, indem er nach einem abrupten Bremsvorgang ins Schleudern geriet, wegen Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar gemacht haben.

**I. Tatbestandsmäßigkeit**

In Betracht kommt eine Verwirklichung der Tatbestände der § 315c Abs. 1 Nr. 2b) oder d) StGB.

**1. § 315c Abs. 1 Nr. 2d) StGB**

Die Verwirklichung des § 315c Abs. 1 Nr. 2d) StGB setzt voraus, dass jemand grob verkehrswidrig und rücksichtlos an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt.

Hier fuhr M zwar erheblich zu schnell (mindestens 120 km/h); ob dies „an Straßenkreuzungen“ erfolgte (das zu schnelle Heranfahren soll ausreichen; BayObLG, VRS 61, 212) kann hier dahinstehen. Denn jedenfalls stand die dadurch herbeigeführte und sich realisierende Gefahr für das Leben der F nicht in einem inneren Zusammenhang mit der Örtlichkeit (Kreuzung). Nach dem Tatbestandsaufbau des § 315c Abs. 1 Nr. 2d) StGB („und dadurch“) muss die herbeigeführte Gefahr in einem inneren Zusammenhang mit den Risiken stehen, die bei dieser Tatbestandsalternative u.a. von unübersichtlichen Stellen bzw. Straßeneinmündungen typischerweise ausgehen (BGH, NStZ 2007, 222). Daran fehlt es hier.

**Anm (JPA).:** Gut vertretbar können Kand. dies hier auch anders beurteilen, da sich der Unfall gerade (an der Haltelinie) in einem Kreuzungsbereich ereignete. Es entsprach im Übrigen gerade der Absprache von A und M, dass man schnell an die Haltelinie der Kreuzung heranfährt und erst dort zum Stehen kommt.

**2. § 315c Abs. 1 Nr. 2b) StGB**

Fraglich ist, ob M im Sinne von § 315c Abs. 1 Nr. 2b) StGB falsch überholte oder sonst bei Überholvorgängen falsch fuhr und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdete.

Zwar wurde bei dem Rennen zwischen M und A überholt; denn Überholen ist der tatsächliche Vorgang des Vorbeifahrens auf demselben Straßenabschnitt, das auch dann vorliegen kann, wenn unterschiedliche Fahrstreifen benutzt werden (vgl. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Auflage 2013, § 5 StVO, Rn. 16, 17). Jedenfalls kurz vor der Vollbremsung hat M den A überholt. Fraglich ist aber, ob hier ein falsches Überholen im Sinne des § 315c StGB vorliegt. Dafür muss die Regelwidrigkeit des Fahrzeugführers in einem inneren Zusammenhang mit dem Überholvorgang stehen; bloße Geschwindigkeitsübertretung oder falsches Bremsen gelegentlich des Überholens reichen nicht (Hentschel/König/Dauer, a.a.O., § 315c StGB, Rn. 13 und 14). Gemeint sind in erster Linie Verstöße gegen § 5 StVO. Erfasst werden Gefahren, die durch Überholen auf der falschen Seite (§ 5 Abs. 1 StVO), bei unklarer Verkehrslage oder trotz Überholverbots (§ 5 Abs. 3 StVO) entstehen sowie überholbedingte Gefahren für den Gegenverkehr, den nachfolgenden Verkehr und die passierten Fahrzeuge (§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 StVO). Hier dürfte aber im Ergebnis jedenfalls ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 StVO anzunehmen sein, da M den A – jedenfalls kurz vor der Vollbremsung – rechts überholte.

**Anm (JPA).:** Kand. können sich hier auch kürzer fassen. Einzelheiten zu den Vorschriften der StVO müssen den Kand. nicht bekannt sein, da es sich insoweit nicht um Pflichtfachwissen handelt. Auf § 5 StVO wird im Bearbeitervermerk jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Wird ein falsches Überholen bejaht, bleibt fraglich, ob sich die dadurch geschaffene Gefahr im Tod der F realisierte. Für die Zurechnung ist vorausgesetzt, dass sich der Gefahrerfolg als Realisierung der abstrakten Gefahr des Überholens darstellt und der Zweck der Verbotsnorm (auch) ist, Erfolge der eingetretenen Art zu verhindern. Ob sich hier tatsächlich die mit dem Überholvorgang an sich abstrakt verbundene (ihm innewohnende) Gefahr realisierte oder nicht (nur) die durch abruptes Bremsen bei überhöhter Geschwindigkeit geschaffene Gefahr, erscheint zweifelhaft.

Hier wird eine Zurechnung des Todes der F zur spezifischen Gefahr des Überholvorgangs verneint.

**Anm (JPA).:** Es dürften beide Ergebnisse gleichermaßen vertretbar sein. Es kommt allein darauf an, dass die Kand. hier Problembewusstsein zeigen.

**II. Ergebnis**

M ist nicht strafbar wegen Gefährdung des Straßenverkehrs.

**Anm (JPA).:** Wird hingegen der objektive Tatbestand des § 315c Abs. 1 Nr. 2b) StGB bejaht, ist Vorsatz des M hinsichtlich der Gefahrherbeiführung zu verneinen; es ist dann eine Strafbarkeit des M nach § 315c Abs. 1 Nr. 2b), Abs. 3 Nr. 1 StGB gegeben.

**E. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB**

M könnte sich durch das o.g. Verhalten wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben.

**I. Tatbestandsmäßigkeit**

Das Fahren mit dem Pkw war im Sinne der Äquivalenztheorie kausal für den Eintritt des Todes der F.

M verletzte mehrere Sorgfaltsnormen: Es liegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und somit Verstöße gegen §§ 3 Abs. 1, 41 Abs. 1 StVO i.V.m. dem entsprechenden Verkehrsschild (Zeichen 274 - Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) vor. Das Rennen mit M verstieß zudem gegen § 29 Abs. 1 StVO („Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten“).

**Anm (JPA).:** Auch hier kann eine Kenntnis der StVO-Vorschriften wiederum nicht verlangt werden. § 29 StVO ist jedoch im Sachverhalt vorgegeben, so dass insoweit eine Subsumtion verlangt werden kann.

Der Zurechnungszusammenhang zwischen den Sorgfaltsnormübertretungen und dem Eintritt des Todes der F besteht: Bei sorgfaltsgemäßem Verhalten des M hätte dieser von der Durchführung des Autorennens abgesehen und der Tod der F wäre ausgeblieben. Auch dient jedenfalls die Geschwindigkeitsbegrenzung dazu, ein Außerkontrollegeraten eines Pkw – sei es schon durch zu schnelles Fahren, sei es beim Abbremsen aus hoher Geschwindigkeit – zu verhindern. Gleiches dürfte letztlich auch für das Verbot, Straßenrennen durchzuführen, gelten. Der Tatbestand ist verwirklicht.

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. Insbesondere bestehen keine Zweifel hinsichtlich der subjektive Vorwerfbarkeit des Erfolgseintritts.

**III. Ergebnis**

M ist strafbar wegen fahrlässiger Tötung.

**Strafbarkeit des A**

**A. §§ 212 Abs. 1, 211, 25 Abs. 2 StGB, Mittäterschaft**

A könnte sich dadurch wegen Mordes in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, dass er das Autorennen mit M ausführte und M deshalb den Tod der F herbeiführte.

Die entscheidende letzte Ursache für den Tod der F setzte allerdings M, nicht A. Im Hinblick auf die objektive Zurechenbarkeit fragt sich, ob der Tod der F ganz dem Verantwortungsbereich des M zuzurechnen ist oder ebenso dem Verantwortungsbereich des A.

In einer Situation, in der A und M ein gemeinsames Vorhaben ausführten, wird allerdings das weite Zurechnungskriterium der Verantwortungsbereiche durch die speziellere Norm des § 25 Abs. 2 StGB verdrängt. A könnte die Tötung der F im Wege der Mittäterschaft zugerechnet werden.

Mittäterschaft setzt von einigem Gewicht hinreichen, sofern er mit Täterwillen geleistet wurde. A hat hier durch sein Mitmachen immerhin den M zu seiner Tat motiviert.

Problematischer erscheint hingegen, ob die Tötung der F sich innerhalb eines gemeinsamen Tatplans von A und M bewegte.

Der BGH hat im Berliner Raserfall einen derartigen gemeinsamen Tatplan abgelehnt, der sich auf die Tötung auch nur eines weiteren Verkehrsteilnehmers richtete.[[5]](#footnote-5) Im Sinne einer solchen Ansicht müsste im vorliegenden Fall erst recht ein gemeinsamer Tatplan abgelehnt werden, einen unbeteiligten Fußgänger wie die F zu töten.

Der für einen gemeinsamen Tatplan erforderliche Entschluss kann auch konkludent während der Tat gefasst werden. In einer Situation wie der vorliegenden allerdings ist es nicht Tatentschluss sonst irgendwie erweiterte.

Der entscheidende Zeitpunkt für einen gemeinsamen Tatplan müsste also vor dem Losfahren liegen, als die Ampel auf grün umschaltete. Ist es für den gemeinsamen Tatplan für einen Totschlag erforderlich, dass beide Mittäter die Tötung eines Menschen zumindest irgendwie thematisieren mussten,[[6]](#footnote-6) so ist eine derartige Vorstellung im vorliegenden Fall bei A und M nicht ersichtlich.

Daher ist A nicht gemäß §§ 212 Abs. 1, 211, 25 Abs. 2 StGB strafbar.

**Anm.:** Problematisch ist dies Ergebnis, da der BGH Tötungsvorsatz bejaht hatte. Wenn das der Fall ist, kann kaum geleugnet werden, dass A und M von ihren gegenseitigen Tatbeiträgen wussten. Selbst ein spontan gefasster gemeinsamer Tatentschluss reicht nach der Rechtsprechung aus. Die Ansicht der BGH läuft darauf hinaus, dass Mittäterschaft bei bloßem dolus eventualis der Beteiligten kaum möglich ist. Auf eine Tötung „gerichtet“ ist ein Tatplan sicher feststellbar nur dann, wenn die Mittäter den Erfolg beabsichtigen.[[7]](#footnote-7) Das ist hier nicht der Fall. A. A. ist bei entsprechend anderer Begründung gut vertretbar.

**B. §§ 212 Abs. 1, 211, 26 StGB, Anstiftung**

Es ist auch nicht ersichtlich, dass A den Tatentschluss des M zu einer Tötung hervorgerufen hätte. Weder ist ersichtlich, dass A zuerst die Idee zu dem Rennen hatte, noch, dass Ms Inkaufnehmen des Todes eines Fußgängers wie der F auf As Verhalten zurückführbar wäre.

**C. §§ 212 Abs. 1, 211, 27 StGB, Beihilfe**

Schließlich scheitert auch eine Beihilfe des A zur Tötung der F, da kein auch nur bedingter Vorsatz des A ersichtlich ist, den M gerade bei der Ausführung von dessen Tötungsdelikt zu fördern.

**D. § 222 StGB, fahrlässige Tötung zum Nachteil der F**

A könnte sich, indem er mit M die Durchführung eines Autorennens vereinbarte und dieses fuhr, wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben.

**I. Tatbestand**

Die Vereinbarung und die Teilnahme an dem Rennen mit M waren im Sinne der Äquivalenztheorie kausal für den Eintritt des Todes der F.

**1. Sorgfaltspflichtverletzung**

Hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung gilt das oben Gesagte.

**2. Pflichtwidrigkeitszusammenhang / Objektive Erfolgszurechnung**

Fraglich ist jedoch, ob der erforderliche Zurechnungs- bzw. Pflichtwidrigkeitszusammen-hang gegeben ist, obwohl sich der Unfall unmittelbar wegen eines Fahrfehlers des M ereignete.

**Anm (JPA).:** Hier sind im Ergebnis beide Lösungen vertretbar, wobei lediglich das Problem der Zurechenbarkeit von durch Fehlverhalten anderer Personen herbeigeführten Folgen dar-gestellt und die tatsächlichen Umstände des Falles gewürdigt werden müssen. Ausführungen in der folgenden Tiefe sowie eine Kenntnis der Rechtsprechung sind von den Kand. keinesfalls zu erwarten.

**a)** Vertretbar können Kand. davon ausgehen, dass die Zurechnung eines Unfallerfolges an den mittelbaren Verursacher ausgeschlossen ist, wenn der unmittelbare Verursacher eigenverantwortlich handelt. Das OLG Stuttgart vertrat zu einem – allerdings nur teilweise vergleichbaren – Sachverhalt, dass das „Verantwortungsprinzip“ die Zurechnung nicht nur im Fall der Selbstgefährdung des unmittelbaren Verursachers, sondern auch im Fall der Drittgefährdung beschränke (OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. April 2011, 2 Ss 14/11, zitiert nach juris). Allein der Umstand, dass jemand einen anderen zu falschem Verhalten motiviert habe („Kräftemessen“), begründe eine Zurechnung des Fehlverhaltens des anderen bzw. dessen Folgen nicht: Der Zurechnung dieses allenfalls mittelbar verursachten Erfolgs stehe „das Verantwortungsprinzip“ entgegen, wonach jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten habe, dass er selbst Rechtsgüter nicht gefährde, nicht aber darauf, dass andere dies nicht tun. Denn dies falle in deren eigene Zuständigkeit (vgl. Lenckner/Eisele a. a. O., vor §§ 13 ff. Rn. 101 m.w.N.). Dieser Gedanke sei seit BGHSt 32, 262 auch in der Rechtsprechung im Ergebnis weitgehend anerkannt mit der Folge eines Haftungsausschlusses beim Erstverursacher jedenfalls in Fällen (strafloser) Mitwirkung an fremder eigenverantwortlicher Selbstgefährdung. Nichts anderes könne bei der gebotenen wertenden Betrachtungsweise aber für die mittelbare Risikoschaffung in der Form gelten, dass dabei nicht der eigenverantwortlich handelnde Letztverursacher selbst, sondern – im Sinne einer Drittgefährdung – ein anderer zu Schaden kommt. Auch in diesen Fällen sei eine Erfolgszurechnung an den Erstverursacher ausgeschlossen (OLG Stuttgart, a.a.O.; kritisch Schneider, ZJS, a.a.O.; auch Puppe, JR 2012, 164, 165).

Demnach kann eine Zurechnung des Todes der F zum Verhalten des A unter Verweis auf das Fehlen einer eigenen verbotenen Gefahrschaffung durch A verneint werden.

**Anm (JPA).:** Sehen Kand. hingegen in der Teilnahme des A an dem Rennen und der gemeinschaftlichen Durchführung durch A und M eine eigene verbotene Gefahrschaffung auch durch A – insoweit weicht der Fall wesentlich von dem der Entscheidung des OLG Stuttgart zugrunde liegenden Sachverhalt ab –, ist ein anderes Ergebnis hier ebenfalls gut vertretbar.

**b)** Andererseits kann man den Zurechnungszusammenhang auch bejahen, wenn man annimmt, dass sich das Fahrverhalten des A hier auf das Fahrverhalten des M ausgewirkt hat. So entschied das OLG Celle (Urteil vom 25. April 2012, 31 Ss 7/12, zitiert nach juris), einen Fall, in welchem der Angeklagte einen anderen überholte, der Überholte – um das Überholtwerden zu verhindern – selbst seine Geschwindigkeit erhöhte und dadurch von der Straße abkam, wodurch dessen Beifahrer starben. Das OLG Celle rechnete die Todesfolgen auch dem Überholenden zu und sah sich dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH, obwohl eine greifbare Mitbeherrschung des Angeklagten betreffend den das Rechtsgut unmittelbar gefährdenden Akt (das beschleunigende Fahren des Überholten) nicht festgestellt wurde. Das OLG Celle begründet die Annahme einer Mitbeherrschung des Überholenden damit, dass „das Fahrverhalten des Angeklagten (…) nicht ohne Auswirkungen“ auf das Fahrverhalten des Überholten war. Der Überholte hatte den Angeklagten neben sich gewusst und unter diesen Bedingungen seine volle Konzentration benötigt, um sein Fahrzeug weiter zu beherrschen und zu überblicken, welche Fahrmanöver der Angeklagte neben ihm vollziehen würde (kritisch zur Begründung Mitsch, JuS 2013, 20-24; ablehnend Rengier, StV 2013, 30-34).

Dementsprechend kann in Bezug auf den hiesigen Sachverhalt argumentiert werden, es habe sich hier ein Risiko verwirklicht, welches die einschlägige Sorgfaltsnorm des Rennverbots (§ 29 Abs. 1 StVO) verhindern solle. Dies gilt gerade dann, wenn jemand (M) im Hinblick auf eine ggf. konkludente Vereinbarung zum Rennen versucht, schneller als ein anderer (A) eine bestimmte Wegstrecke im öffentlichen Verkehr zurückzulegen und hierbei sein Fahrverhalten an dem zeitgleichen Fahrverhalten des anderen orientiert. Insofern kommt auch dem Verhalten des anderen (hier A) jedenfalls im Verhältnis zu einem externen Dritten eine mitbeherrschende Stellung zu (so Mitsch, a.a.O.). So ließe sich eine Zurechnung des Erfolgs auch zur Handlung des A bejahen.

**c)** Dieser Lösungshinweis verneint eine Zurechenbarkeit des Todes der F zum Verhalten des A. Ob das OLG Celle die Entscheidung des BGH (Urteil vom 20. November 2008, 4 StR 328/08, a.a.O.) zutreffend interpretiert, erscheint zweifelhaft. Der BGH hat entschieden, dass sich die Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdgefährdung bei Fahrlässigkeitsdelikten nach der Herrschaft über den unmittelbar der Rechtsgutbeeinträchtigung vorhergehenden Geschehensablauf richte und dies nach den für Vorsatzdelikte zur Tatherrschaft entwickelten objektiven Kriterien festgestellt werden solle. Im vom BGH zu entscheidenden Fall hatte der Angeklagte jedoch die Fahrbahn für die später Verletzten physisch verengt (zwei Fahrzeuge in einer Fahrspur). Diese physische Bedrängung begründet eine Mitbeherrschung über den rechtsgutsverletzenden Akt, der in einem Abkommen des anderen Fahrers von der Fahrbahn liegt.

Anders ist das jedoch, wenn sich der Beitrag lediglich in einer psychisch vermittelten Beteiligung (Vereinbarung zum Fahren eines Rennens / Konkurrieren um die schnellere Geschwindigkeit während des Rennens) erschöpft. So lag der Fall jedoch im vom OLG Celle entschiedenen Sachverhalt ebenso wie im hier vorliegenden Klausursachverhalt. Mit anderen Worten: Allein die Beteiligung an einem Rennen und somit ein Verstoß gegen § 29 Abs. 1 StVO dürfte noch nicht hinreichend für die Zurechnung sämtlicher Verletzungsfolgen sein, die sich aus konkreten (äquivalent-kausalen) Fahrfehlern anderer Rennbeteiligter ergeben. Es realisiert sich dann lediglich das Risiko des zu schnellen Fahrens des einen (hier M), woran der andere Rennbeteiligte lediglich psychisch-fördernd teilnimmt, ohne den konkreten Geschehensablauf mitzubeherrschen. Nicht zu übersehen ist zwar, dass § 29 Abs. 1 StVO nicht nur ein Gefährdungsverbot betreffend eine eigene Geschwindigkeitsübertretung beinhaltet, sondern – über § 3 StVO hinausgehend – gerade ein *Verbot auch der Teilnahme an der Fremdgefährdung durch andere* statuiert. Das dürfte jedoch nichts daran ändern, dass allein die untergeordnete (bloß psychisch-vermittelte) Teilnahme an der durch andere begangenen Fremdgefährdung keine Fahrlässigkeitstäterschaft begründet (a.A. etwa Mitsch, JuS 2013, 20 ff.; zur Abgrenzung: wenn ein Fußgänger einem von mehreren Rennfahrern ausweicht und dadurch mit einem anderen kollidiert und verletzt wird, erscheint eine Zurechnung der Verletzung zum Verhalten beider Rennfahrer zwingend, weil sich dann tatsächlich das *spezifische Risiko des Rennfahrens bzw. des gemeinsamen Geschwindigkeitsverstoßes* realisiert).

**Anm (JPA).:** Ausführungen in dieser Tiefe sind von den Kand. nicht zu erwarten.

**1.** Auch erscheint es – sofern mit dem BGH das Kriterium der Herrschaft über den das Rechtsgut unmittelbar betreffenden Akt als maßgebliches Zurechnungsmoment betrachtet wird – zunächst nicht ohne Widerspruch, dem Verhalten des A die Handlung des M und dessen Verletzung aufgrund dessen Alleinbeherrschung des Verletzungsakts objektiv nicht zuzurechnen (siehe oben A.), ihm die Verletzung der verstorbenen F jedoch zuzurechnen, obwohl diese aus dem – A eben nicht zurechenbaren, da von M allein beherrschten – Verhalten des M resultierte. Dieser Widerspruch lässt sich lösen, indem eine Erfolgszurechnung betreffend die Verletzung eines am Rennen nicht Beteiligten (hier F) – etwa mit Mitsch, a.a.O. – mit der Realisierung des Risikos begründet wird, das aus dem Verstoß gegen das Rennverbot als Verbot der (vorsätzlichen) Provokation anderer zu drittgefährdendem Handeln (§ 29 Abs. 1 StVO) resultiert. So ließe sich erklären, dass die Handlung des M dem Verhalten des A in Bezug auf die Folgen für F zugerechnet wird, in Bezug auf die Folgen für M selbst jedoch nicht (oben A.). Eine Zurechnung des Todes der F zur Handlung des A ist mit entsprechender Argumentation gut vertretbar.

**2.** Wird eine Strafbarkeit des M wegen § 315c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB bejaht (dazu oben), dann ist auch eine Strafbarkeit des A wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zur Straßenver-kehrsgefährdung gegeben. Eine solche ist nach § 11 Abs. 2 StGB möglich, obwohl die Gefahrfolge nicht vom Vorsatz des Täters (M) umfasst war.

**II. Ergebnis**

A ist – nach hier vertretener Ansicht – nicht strafbar wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil der F.

**E. § 229 StGB z. N. M**

**Anm (JPA).:** Kand. können die Prüfung ebenso gut mit Delikten zu Lasten der F beginnen.

A könnte sich, indem er mit M die Durchführung eines Autorennens vereinbarte und dieses fuhr, wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil des M strafbar gemacht haben.

**I. Tatbestand**

Die Vereinbarung und die Teilnahme an dem Rennen mit M waren im Sinne der Äquivalenztheorie kausal für den Eintritt der Stirnverletzung des M.

**1. Sorgfaltspflichtverletzung**

Es liegen wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung Verstöße gegen §§ 3 Abs. 1, 41 Abs. 1 StVO i.V.m. dem entsprechenden Verkehrsschild – Zeichen 274 – (Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) vor. Wegen des Rennens liegt ein Verstoß gegen § 29 Abs. 1 StVO vor.

**Anm (JPA).:** Auch hier kann ein Zitat der StVO-Vorschriften wiederum nicht verlangt werden.

**2. Pflichtwidrigkeitszusammenhang / Objektive Erfolgszurechnung**

Fraglich ist jedoch, ob der erforderliche Zurechnungs- bzw. Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist. Der Unfall ereignete sich nämlich unmittelbar aufgrund eines Fahrfehlers des M. Entscheidend ist, ob eine schlichte Teilnahme an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, welche die Zurechnung ausschließt, gegeben ist oder ob eine (ggf. einverständliche) Fremdgefährdung vorliegt, die die Zurechnung nicht tangiert (vgl. dazu Rönnau, JuS 2019, 119, 121 ff.). Abgrenzungskriterium ist – nach ständiger Rechtsprechung und überwiegender Literaturansicht – die Herrschaft über den das Rechtsgut unmittelbar betreffenden Akt.

Da vorliegend jeder der Rennteilnehmer seinen Pkw selbst steuerte, wäre eine Handlungsherrschaft des A über das spezifische (Unfall-)Geschehen nur dann gegeben, wenn der Unfall des M daraus resultiert wäre, dass A dessen Pkw etwa zu nahe kam (z.B. die vorhandene Fahrspur verengte) oder den M auf sonstige Weise (etwa durch zu dichtes Auffahren, Entgegenkommen etc.) physisch bedrängt hätte. Das war hier jedoch nicht der Fall: A blieb in seiner Fahrspur/seinem Fahrstreifen. Die Beteiligung des A am Verletzungsgeschehen in Bezug auf M beschränkte sich auf eine bloße Vereinbarung und Durchführung eines Rennens und somit auf eine bloße Förderung einer (bis zum Verlust der Kontrolle über den Pkw) eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des M durch zu schnelles Fahren.

Mithin ist die Verletzung des M, in der sich gerade das mit der Selbstgefährdung durch erhebliche Geschwindigkeitsübertretung eingegangene Risiko für M realisierte, der Handlung des A nicht objektiv zurechenbar (vgl. auch BGH NStZ 2011, 341, 342 m.w.N.; auch Timpe, ZJS 2/2009, S. 170 ff.; Schneider; ZJS 4/2013, 362 ff.; Lampe, HRRS 2009, 347-355; in der Begründung abweichend Roxin, JZ 2009, 399-403).

**Anm (JPA).:** Kand. können sich hier auch kürzer fassen. Wer im Übrigen trotzdem – wohl schwerer vertretbar – eine objektive Zurechnung der Verletzung des M zum Verhalten des A bejaht, muss die Frage beantworten, ob dann nicht eine (rechtfertigende) Einwilligung des M in das Gefährdungshandeln des A gegeben ist. Während Rechtsprechung und herrschende Lehre darin übereinstimmen, dass entsprechend § 216 StGB eine Einwilligung in den von einem anderen vorsätzlich herbeigeführten Tod grundsätzlich nicht wirksam möglich ist, kann die vorsätzliche (oder fahrlässige) Körperverletzung dagegen unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 228 StGB durchaus gerechtfertigt sein (BGHSt 53, 55-64, Rn. 27). Hier wäre eher Annahme einer Rechtfertigung vertretbar, weil es nur um eine Körperverletzung geht.

**II. Ergebnis**

A ist – nach hier vertretener Auffassung – nicht strafbar wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil des M.

**F. §§ 315d, 315c StGB**

A kann nicht wegen Straßenverkehrsdelikten bestraft werden, wenn ihm die verursachte konkreten Gefahren bereits nicht im Rahmen der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte zurechenbar sind.

**Gesamtergebnis**

**M** ist strafbar wegen Mordes, §§ 211, 212 StGB in Tateinheit, § 52 StGB, mit Durchführung eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens, § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, (Abs. 4, Abs. 5), 18 StGB [wenn man unterstellt, dass die Vorschrift schon zeitlich auf die Tat anwendbar ist] (sowie ggf. Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 1 StGB

**A** ist strafbar wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Real-konkurrenz mit Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB (betreffend letztgenannter Norm sind andere Ergebnisse vertretbar, siehe oben).

1. BGH NJW 1991, 933, 934; ebenso BGH NStZ 2019, 511, 512. [↑](#footnote-ref-1)
2. BGH NJW 1989, 781. [↑](#footnote-ref-2)
3. BGH NStZ 2018, 206, 207. [↑](#footnote-ref-3)
4. Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 211 Rn 11 m. w. N. [↑](#footnote-ref-4)
5. BGH NJW 2020, 2900, 2902 Rn. 11 ff. [↑](#footnote-ref-5)
6. BGH NJW 2020, 2900, 2902 Rn. 15 drückt dies so aus, dass die Mittäter den “gemeinsamen Tatentschluss … im Sinne eines Zusammenwirkens auch in Bezug auf eine bedingt vorsätzliche Tötung anderer Verkehrsteilnehmer erweitert“ haben mussten. [↑](#footnote-ref-6)
7. Krti. Auch Hörble NJW 2018, 1576, 1577. [↑](#footnote-ref-7)